

Gartenfreunde Burgstetten und Umgebung e.V.

gegründet 1964



Satzung
vom
22.02.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: "Gartenfreunde Burgstetten und Umgebung"

Er hat seinen Sitz in: 71576 Burgstetten

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen.

Registernummer: VR 218

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner (Garten- und Blumenfreunde), Eigenheimer und Siedler in Burgstetten und Umgebung. Der Verein ist unter partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen konfessionell und parteipolitisch neutral.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

(4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein dient in zweckdienlicher Weise dem Gemeinwohl, in dem er sich für folgende Aufgaben selbstlos einsetzt:

- a Einsatz für die Schaffung und Pflege von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- b Unterstützung von Familien bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes.
- c Dauerkleingartenanlagen und Grabland zu planen, in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu geben.
- d Eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes.
- e die fachliche Beratung der Siedler-, Eigenheim- und Streuobstwiesenbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
- f die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- g Werbung für den Gedanken vom helfenden und heilenden Grün und das Gärtnern in der Freizeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle Personen erlangen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Insbesondere steht der Verein offen für Garten- und Blumenfreunde sowie Siedler und Eigenheimer.

Der Verein besteht aus:

- a ordentlichen Mitgliedern
- b Familienmitgliedern (Ehe- und eingetragene Lebenspartner, sowie deren Kinder für die Dauer der Zahlung von Kindergeld)
- c Ehrenmitgliedern

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Annahme durch den Vorstand.

(3) Ausscheiden:

- a Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereines. Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung binnen sechs Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich abgegeben wird. Bei Familienmitgliedern geht die Mitgliedschaft automatisch auf die/den Hinterbliebene/n über, wobei hier ein Sonderkündigungsrecht zum Ende eines Kalenderjahres gilt (Dreimonatsfrist entfällt).
- b Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- c Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung nach einer Frist von 4 Wochen seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit einem Beitrag von mehr als zwölf Monaten im Rückstand ist oder das Interesse des Vereines schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach

Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

d Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Eigentümer des Vereins zurückzugeben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse zu nutzen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen. Die Mitglieder können Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

(5) Der Vereinsbeirat stellt eine Ehrenordnung auf, aufgrund derer verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder geehrt werden können. Ehrenmitgliedschaften erfordern den Beschluss einer Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind im Voraus (nach der jährlichen Mitgliederversammlung) jährlich an den Verein zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.

(3) Stellen Mitglieder Schäden an gemeinsamen Einrichtungen fest, sind sie verpflichtet, diese unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a Vorstand
- b Beirat
- c Mitgliederversammlung.

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Beim Ausscheiden aus einem Ehrenamt sind sämtliche dem Verein betreffende Originalunterlagen, die während der oder zur Amtsführung erforderlich waren, an die Vereinsführung zurückzugeben. Sämtliche Unterlagen sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kopien der Unterlagen müssen vernichtet werden.

§ 7 Vorstand

(1) Er besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Fachberater. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereines berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und verlängert sich um maximal 3 Monate bis zum Abhalten der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Beirat einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

(4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirksverbands (BV)- und Landesverbands (LV)-Organe. Er ist verantwortlich für die Erstellung des Geschäftsberichtes.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (10) Der Vorstand muss einmal jährlich bei der nach § 9 ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorlegen und die Finanzen des Vereins offenlegen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. § 7 Abs.2 bis 5 gelten entsprechend. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Er tritt je nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (3) Die Einberufung des Beirats muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Beiratsmitglieder beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantragen.
- (4) Der Beirat entscheidet
- a bei vorzeitigem Ausscheiden über die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates sowie der Revisoren sofern die Besetzung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden kann. Die so Gewählten bleiben bis zur Bestätigung / Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - b in allen wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, wenn eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
 - c über Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art, die einen Betrag von 200 Euro übersteigen (interne Regelung).
 - d und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV- Organe.
- (5) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist an die Beiratsmitglieder zu verteilen, elektronisch verteilte Protokolle bedürfen keiner Unterschrift.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres einberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt der Gemeinde 71576 Burgstetten 'Die Brücke' schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzelne Vorstands- und/oder Beiratsmitglieder sowie Revisoren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.
- (4) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
- a die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.
 - b die Entlastung des Vorstandes,
 - c die Wahl von Vorstand, Revisoren, Beirat und Delegierten für die Bezirksversammlung
 - d Vertrauensfragen des Vorstandes und der Revisoren,
 - e die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f die Festsetzung außerordentlicher Umlagen und Aufwandsentschädigungen,
 - g Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes,
 - h Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i Ehrungen gemäß der Ehrenordnung
 - j Auflösung des Vereines.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder oder 3/4 der Beiratsmitglieder schriftlich von ihm fordert.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Abstimmung, Wahlen

(1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereines mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird. Blockwahl ist möglich. Wenn mehr als 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten dies fordert, ist eine geheime Wahl erforderlich. Bei personenbezogenen Abstimmungen kann der Versammlungsleiter zusammen mit dem Vorstand eine geheime Abstimmung festlegen.

(2) Bei Austritt aus dem Bezirksverband oder Landesverband ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszweckes ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderungen müssen in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Revisoren und Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Revisoren auf die Dauer von drei Jahren. § 7 Abs.2 bis 5 gelten entsprechend. Wiederwahlen sind zulässig. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Geschäftskassen und die Buchführung zu prüfen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung präsentiert werden.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstands- und Beiratssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Die Revisoren sind berechtigt, zusätzliche unangekündigte Prüfungen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereines umfassen muss.

(2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den BV, in dem der Verein Mitglied ist, oder in Ermangelung eines solchen an den LV. Das ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von jedem Mitglied personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins und bei Bedarf in den EDV-Systemen des ersten Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers gespeichert.

(2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Als Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, ist der Verein verpflichtet, die Namen der Mitglieder, die eine Haushaltspflichtversicherung (HHV)

abgeschlossen haben, an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, Alter und Angaben zum versicherten Objekt. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse (falls vorhanden) sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



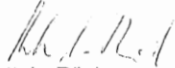
§ 14 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied beim Bezirksverband Backnang der Gartenfreunde und beim Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

§ 15 Errichtung

Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 22. Februar 2013 einstimmig beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

<p>1. Vorsitzender  Raimund Fritscher</p>	<p>2. Vorsitzender  Gerhard Juretschke</p>
Blatt _____	
a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	VR 218
4	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
<p>In der Mitgliederversammlung vom 22.02.2013 wurde die Änderung und Neufassung der Satzung beschlossen.</p> <p>Der Name des Vereins ist geändert.</p>	<p>a) 15.03.2013</p> <p> Bettolo-Rück b) Vfg. Bl. 100 d.A. Neue Satzung. Bl. 94/99 d.A.</p>
<p>Unbeglaubigte Abschrift gefertigt am.....2.1. März.....2013 Geschäftsstelle des Amtsgerichts Backnang - Registerabteilung -</p>	